

LVR · Dezernat 9 · 50663 Köln

Stadt Radevormwald
Bauverwaltungsamt_Stadtplanung
Postfach 1640
42465 Radevormwald

Datum und Zeichen bitte stets angeben

26.04.2019
91.20-FNP-Änd.-Radevormwald-2019

Marius Röhr
Tel 0221 809-3399
marius.roehr@lvr.de

Betr.: Behördenbeteiligung zur 43. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Radevormwald, im Bereich „Karthausen“
hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Krone,

zu der 43. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Radevormwald nehme ich nachfolgend aus Sicht der LVR-Abteilung Kulturlandschaftspflege Stellung.

1. Allgemeine Hinweise

Zu den Kernkompetenzen des Landschaftsverbandes Rheinland zählt die Kulturlandschaftspflege. Im Sinne des ROG (2008¹) befasst sich diese mit den historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften im Rheinland. Übergreifend regelt das ROG §2 Abs. 2 Nr. 5: „*Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.*“

Aus kulturlandschaftlicher Sicht sind für den Landschaftsverband Rheinland folgende Untersuchungsgegenstände bedeutsam:

¹ Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

- die im § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB aufgelisteten Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie
- die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannte Landschaftspflege sowie die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a Abs. 2 und 3 BauGB,
- die in § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG geforderte Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.

2. Allgemeine Anmerkungen zum jetzigen Planungsstand

Zurzeit steht die Aufstellung einer Umweltprüfung bezugnehmend auf der geplanten Flächennutzungsplanänderung noch aus. Im Vorfeld möchten wir bereits auf folgende Sachverhalte hinweisen:

Die Angaben im Umweltbericht müssen es der zuständigen Behörde ermöglichen, die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens nachzuvollziehen und mit der eigenen Bewertung abzugleichen. Damit dies aus kulturlandschaftlicher Sicht möglich ist, müssen die Auswirkungen auf Kulturlandschaftsbereiche der Ebene des Regionalplans Köln (KLB-RPK) und des Landesentwicklungsplanes (KLB-LEP) dargestellt und geprüft werden. Da Flächennutzungspläne aus dem Regionalplan entwickelt werden, sind insbesondere die Kulturlandschaftsbereiche der Regionalplanebene auf Beeinträchtigungen zu prüfen (hinterlegt im Fachbeitrag Regionalplan Köln, 2016)². Die entsprechenden Unterlagen finden sie auf der Homepage des LVR unter folgendem Link: https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/kulturlandschaftenNRW_1.jsp.

Nach einer ersten Prüfung sind keine ausgewiesenen Kulturlandschaftsbereiche auf Regionalplanebene und Landesebene von der Planung betroffen. Dennoch bestehen im direkten Umfeld des Gebietes kulturlandschaftlich wertvolle Nutzungspersistenzen, die es zu erhalten gilt. Die Preußische Neuaufnahme von 1892 (vgl. Abb. 1) belegt die historischen Hofanlagen Karthausen an der westlichen Grenze des Planungsgebietes samt den umliegenden Gartenanlagen und agrarischen Nutzflächen, die von der geplanten Wohnbaufläche zum Teil überprägt würden. Sämtliche Strukturen sind Teil einer ortstypischen Hofstelle, die bereits weit vor 1892 entstanden sind und bis heute in der Landschaft ablesbar sind. Die Höfe Karthausen 1 und Karthausen 2 sind zudem eingetragene Baudenkmäler. Die historische Siedlungsstruktur - Doppelhofstelle mit Wegen, Hecken, Gärten und Nutzflächen sowie Wirtschaftsgebäuden – blieb hier ungestört erhalten und ist deshalb ein überregional bedeutendes Beispiel für die historische Gliederung der Region auf die Wupper begleitenden Höhenzügen.

² Landschaftsverband Rheinland (2016): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Köln. Köln.

Durch die geplante Wohnbebauung in unmittelbarer Nähe des Baudenkmals geht die Alleinlage der beiden Hofstellen sowie der historisch-funktionale Zusammenhang zwischen Hof und unbebaute Wiesen-/Weidelandschaft verloren. Darüber hinaus verschwindet die Erlebbarkeit der historischen Ortsrandsituation und der charakteristischen Ortszufahrt über die B229 in die Stadt Radevormwald.

Aus kulturlandschaftlicher Fachsicht wird die Planung als kritisch erachtet. Es wird empfohlen einen ausreichend breiten und hohen Pflanzstreifen im westlichen Bereich des Planungsgebietes zu schaffen, der als Puffer zwischen Neubaugebiet und Denkmal/historischer Kulturlandschaft fungiert. Hiermit sollte ein notwendiger Abstand von der neu geplanten Wohnbaufläche zu dem historischen Siedlungsbestand gewährleistet sein und somit die Integrität des wertvollen Kulturlandschaftsbereiches zumindest zum Teil bewahrt werden (vgl. Abb. 2).

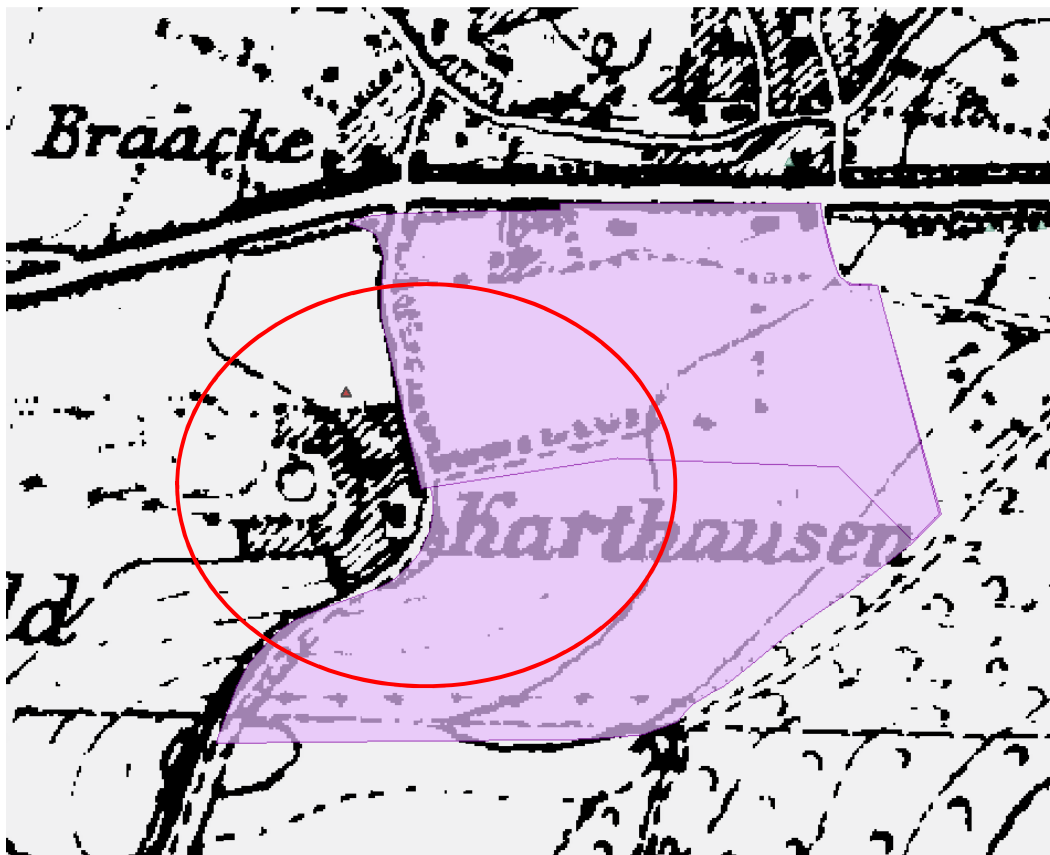


Abb. 1: Planungsgebiet (in lila)

- Historische Siedlungsstruktur vor 1892 (Preußische Neuaufnahme)



Abb. 2: Aktuelle Luftbildaufnahme des Planungsgebietes
(Hellgrün: möglicher neu zu gestaltender Grünstreifen als Pufferzone)

Zu einer fachlichen Stellungnahme bzgl. einer möglichen Einwirkung der Planung auf örtliche Denkmäler bzw. Bodendenkmäler ist das LVR-Amt für Denkmalpflege bzw. das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege hinzu zu ziehen.

Für Fragen und Beratung stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Im Auftrag

Marius Röhr